

EICHELBAUM

RECHTSANWÄLTE

Umfassende Reform des Insolvenzrechts im Hinblick auf die Sanierung von Unternehmen

Im Februar 2011 hat die Bundesregierung ihren Entwurf für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vorgelegt. Der Entwurf sollte im Juni 2011 zur Abstimmung in den Bundestag und Anfang September 2011 in den Bundesrat eingebracht werden. Infolge der Turbulenzen um den Euro und entsprechender Eilgesetzgebungen hat sich das Vorhaben auf Ende November 2011 verzögert, soll aber bereits zum 01.01.2012 dann auch in Kraft treten.

Die Reform will unter anderem die Instrumente zur Sanierung lebensfähiger Unternehmen verbessern. Durch die Einführung eines dem amerikanischen Chapter-11-Verfahren vergleichbaren Schutzschirmverfahrens sowie mit einer Stärkung der Eigenverwaltung sollen zusätzliche Anreize für eine rechtzeitige Einhaltung von Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen geschaffen werden. Auch ist eine stärkere Mitwirkung der Gläubiger bei der Auswahl des Verwalters vorgesehen. Ein weiterer Kernpunkt zur Stärkung der Gläubigerautonomie im Insolvenzverfahren ist die Einführung der Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital (Debt-Equity-Swaps) im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens, wodurch den Gläubigern Eingriffe in die Rechte von Altgesellschaftern ermöglicht werden.

Die Regierung verspricht sich durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs einen Mentalitätswechsel für eine andere Insolvenzkultur in Deutschland. Durch die Reformen soll das Recht stärker auf die Sanierung überlebensfähiger Unternehmen ausgerichtet werden, damit das Insolvenzverfahren künftig stärker als bisher als echte Chance zur Sanierung verstanden wird. Dies setzt allerdings voraus, dass dies vor allem auf Seite der Antragsteller, nämlich der Geschäftsleitung des sanierungsbedürftigen Unternehmens, rechtzeitig erkannt wird. Hieran knüpft das Schutzschirmverfahren für den Schuldner an. Ein Schuldner soll zukünftig bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit erhalten, innerhalb von drei Monaten in einer Art Schutzschirmverfahren unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan auszuarbeiten, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden soll. Das Gericht soll dabei nicht nur regelmäßig den vom Schuldner vorgeschlagenen als vorläufigen Sachwalter einsetzen, auf Antrag soll das Gericht auch dazu verpflichtet sein, Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Zudem ist dem Schutzschirmverfahren die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder der Entzug der Verfügungsbefugnis des Schuldners über sein Vermögen fremd. Dies beinhaltet für den Sanierungswilligen, aber auch sanierungsfähigen Schuldner, eine echte Chance, ohne die einschneidenden Maßnahmen der fremdbestimmten Anordnung von Verfügungsbeschränkungen in sein Vermögen eine umfassende Konsolidierung anzugehen.

Gleiches gilt, wenn wesentliche verfahrensbeteiligte Gläubiger einen Ansatzpunkt zum Erhalt des schuldnerischen Unternehmens sehen und bereit sind, diese weitreichenden Sanierungsschritte mitzugehen, teilweise auch durch Umwandlung ihrer Forderungen am schuldnerischen Unternehmen in Gesellschaftsanteile desselben (Debt-Equity-Swaps). Hierbei verspricht sich der Gesetzgeber ein gesellschaftsrechtliches Instrument in der Insolvenzordnung geschaffen zu haben, das Widerstände von Altgesellschaftern des schuldnerischen Unternehmens zu überwinden hilft.

Auch wenn im Hinblick auf die abschließende Lesung noch Änderungen im ESUG anstehen können, ist trotzdem mit einem großen Wurf bei der Reform des Insolvenzrechts in der seit

dem 01.01.1999 geltenden Fassung zu rechnen. Unternehmen, die sich selbst als sanierungsfähig und auch willig betrachten, sollten die sich gebenden neuen Chancen erblicken und auch nutzen. Der Malus Insolvenz wird nicht in der bisherigen Form fortbestehen.



Dirk Eichelbaum, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, ist seit 1994 nahezu ausschließlich auf den Rechtsgebieten der Insolvenz und Sanierung tätig. In mehreren hundert Verfahren wurde er durch verschiedene Gerichte zum Verwalter, Zwangsverwalter oder Treuhänder bestellt. Die Kanzlei unterhält Büros in Reutlingen und Stuttgart.

Eichelbaum
Rechtsanwälte

Gerhard-Kindler-Str. 8
72770 Reutlingen
Tel.: 07121-514970
Fax: 07121-5149729

Zettachring 10
70567 Stuttgart
Tel.: 0711-8066827
Fax: 0711-2208125

www.e-rae.de
info@eichelbaum.net